



**Ministerium für  
Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Hinweise zum Verfahren  
zur  
Öffentlichen Ausschreibung**

**Vergabe-Nr.  
28/2026**

**Auftragsgegenstand:**

**Begleitstudie zur Umsetzung des  
Schuldnerberatungsdienstegesetzes**



## **Inhaltsverzeichnis**

Hintergrund der Vergabe	3
I. Ausschreibungsgegenstand der Verhandlungsvergabe	3
1. Kurzbeschreibung	3
II. Angebotsbedingungen	3
1.1 Anfragen/Frist für zusätzliche Informationen	3
1.2 Informationspflicht des Bieters	4
1.3 Angebotseinreichung	5
1.3.1 Schriftliches Angebot	5
1.4 Fristen	6
1.4.1 Angebotsfrist	6
1.4.2 Zuschlagsfrist	6
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen	6
3. Amtssprache	6
4. Alternativ- und Nebenangebote	7
5. Erstattung von Angebotskosten	7
6. Erklärungen und sonstige Unterlagen	7
6.1 Anforderungen an die Eignung	8
7. Bietergemeinschaften / Einsatz von Unterauftragnehmern	9
8. Nachforderung	9
9. Ausschlusskriterien	10
10. Auskunft nach dem Wettbewerbsregistergesetz	10
III. Vertragsbedingungen	10
IV. Angebotsprüfung	11
1. Formale Prüfung	11
2. Eignungsprüfung	11
3. Prüfung der Angemessenheit der Preise	12
4. Wirtschaftlichkeitsprüfung	12



## **Hintergrund der Vergabe**

### **Auftraggeber**

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen,

dieses vertreten durch die Ministerin Frau Verena Schäffer

## **I. Ausschreibungsgegenstand der öffentlichen Ausschreibung**

### **1. Kurzbeschreibung**

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (kurz: MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen (im Weiteren „Auftraggeber“ genannt) ist unter anderen zuständig für Verbraucherinsolvenzberatung und Schuldnerberatung.

Ziel dieser Ausschreibung ist es, einen Wirtschaftsteilnehmer zu beauftragen, der für das MKJFGFI NRW eine Begleitstudie zur Umsetzung des Schuldnerberatungsdienstgesetzes erstellt.

Einzelheiten zum Auftragsumfang ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

## **II. Angebotsbedingungen**

### **Regelungen und Bestimmungen**

Vorrangig zu den als Anlage beiliegenden Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Formular 511) gilt Folgendes.

#### **1.1 Anfragen/Frist für zusätzliche Informationen**

Anfragen sind bis spätestens **Montag, den 22.06.2026, 14:00 Uhr**, ausschließlich in elektronischer Form über die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)) zu stellen.



Die Fragen der Bewerber werden in angemessener Frist beantwortet. Ein Anspruch auf rechtzeitige Beantwortung von Bieterfragen besteht nur dann, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen“ gestellt worden sind.

Telefonische Anfragen oder Anfragen per E-Mail werden nicht beantwortet.

## **1.2 Informationspflicht des Bieters**

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Vergabeunterlagen von deren Vollständigkeit zu überzeugen. Sind die Vergabeunterlagen unvollständig oder enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Ungenauigkeiten oder Rechtsverstöße, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle unverzüglich über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes NRW oder in sonstiger schriftlicher Form darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis vorher schon in anderer Form gegeben hat.

Die Fragen und Antworten werden in anonymisierter Form allen Bietern zur Verfügung gestellt, soweit der gebotene Schutz der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Bieters dem nicht ausnahmsweise entgegensteht.

Die Antworten des Auftraggebers auf die Fragen sind zwingend bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und werden, da sie die Vergabeunterlagen konkretisieren bzw. ändern können, Vertragsbestandteil.

Die Fragen und Antworten werden in anonymisierter Form über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes NRW allen Bietern zur Verfügung gestellt, soweit der gebotene Schutz der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Bieters dem nicht ausnahmsweise entgegensteht.

Unternehmen, die ein Angebot abgeben wollen, sind verpflichtet, die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes NRW regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob Angaben zur Änderung oder Konkretisierung der Vergabeunterlagen veröffentlicht worden sind. Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn der Bieter alle veröffentlichten Angaben im Angebot berücksichtigt hat.

Die Bieter werden durch den Vergabemarktplatz NRW automatisch über das Vorliegen neuer Nachrichten informiert. Die Antworten des Auftraggebers auf die Fragen sind zwingend bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und werden, da sie die Vergabeunterlagen konkretisieren bzw. ändern können, Vertragsbestandteil.



## 1.3 Angebotseinreichung

### 1.3.1 Schriftliches Angebot

Hinsichtlich der Einreichung eines elektronischen Angebotes über den Vergabemarktplatz NRW ([www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)) wird auf die als Anlage beigefügten „Hinweise Einreichung Teilnahmeanträge/Angebote“ verwiesen (Formular 312/322).

Hinweise zur Textform:

§ 126b BGB sieht vor, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem Datenträger abgegeben werden muss. Diese Erklärung wird von den Bietern bei Einreichung des Angebotes unter Verwendung des o.g. Bietertools elektronisch abgegeben.

Im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe mithilfe des Bietertools müssen im dortigen Textfeld die vollständigen Unternehmensangaben des Hauptauftragnehmers sowie der Unterauftragnehmers und/oder Leiharbeitnehmers benannt werden (u.a. Name und Anschrift des Unternehmens bzw. des Unternehmensteils, der Person oder der Personenvereinigung, Rechtsform, Vertretungsberechtigte Person/Personen, Umsatzsteuer-IdNr., Steuernummer, Handelsregister-Nr. bzw. Vereinsregister-Nr. sowie das Registergericht).

Zusätzlich sind die im Angebotsschreiben (Formular 324) geforderten Angaben vom Bieter elektronisch zu vervollständigen.

Die jeweiligen Dokumente / Erklärungen, die von der Vergabestelle als „auszufüllen und mit dem Angebot zurückzusenden“ gekennzeichnet worden sind, sind vom Hauptauftragnehmer elektronisch auszufüllen und dem Angebot durch den Button „Speichern“ im Bietertool beizufügen (s. Formular 325).

Eine eigenhändige Unterschrift der Bieter in den Eingabefeldern „Unterschrift, Firmenstempel“ auf den jeweiligen Dokumenten / Erklärungen ist nicht erforderlich (weder Unterschrift/Firmenstempel noch Faksimile), denn bei der hier zugelassenen Angebotsabgabe mithilfe elektronischer Mittel reicht die Textform aus. Zum Zwecke der Zuordnung der jeweiligen Dokumente / Erklärungen tragen bitte die Bieter in die Eingabefelder „Unterschrift, Firmenstempel“ den Namen des Unternehmens elektronisch ein (s. a. Formular 312\_322 Hinweise zur Einreichung von Angeboten). Auf Grund der fehlenden rechtlichen Relevanz brauchen bzw. sollen die jeweiligen Dokumente / Erklärungen nicht mit einem Bild (wie z.B. .gif, .jpeg oder ähnlicher Datei) der Unterschrift bzw. des Firmenstempels ergänzt zu werden. Dies würde außerdem dazu führen, dass die Dokumente nicht wie oben beschrieben mit Hilfe des Buttons „Speichern“ direkt überschrieben werden und somit nicht Teil des Angebotes werden. Bei der Abgabe in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel (hier: Bietertool des Vergabemarktplatzes NRW) werden die jeweiligen ausgefüllten



Dokumente / Erklärungen der Hauptauftragnehmer auch ohne das Vorhandensein einer Unterschrift durch die Vergabestelle gewertet.

## 1.4 Fristen

### 1.4.1 Angebotsfrist

Das Angebot muss bis **Montag, den 29.06.2026, 12:00 Uhr** elektronisch auf dem Vergabemarktplatz NRW eingegangen sein. Bis zum Ende der Angebotsfrist kann der Bieter sein Angebot elektronisch über den Vergabemarktplatz NRW ([www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)), schriftlich oder per Telefax zurückziehen.

### 1.4.2 Zuschlagsfrist

Die Entscheidung über den Zuschlag wird bis **Mittwoch, den 29.07.2026, 23:59 Uhr** erfolgen. Hinweis: Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an das abgegebene Angebot gebunden (Bindefrist).

Eine etwaige Änderung der terminlichen Vorgaben behält sich der Auftraggeber vor.

## 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nicht in den Vergabeunterlagen aufgeführte oder verlangte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Verfahrens und dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen bzw. AGB des Bieters, sind nicht Vertragsbestandteil.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Bieters werden ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Beifügen dieser Bedingungen zu den Angebotsunterlagen (dazu gehört auch die Verwendung von Firmenpapier mit aufgedruckten AGB auf der Rückseite oder die Bezugnahme auf diese auch ohne Beifügung) führt dann zum Ausschluss des Angebotes, wenn der Bieter an diesen nach einer Aufklärung durch die Vergabestelle weiter festhält, s.a. § 42 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2, § 38 Abs. 10 UVgO.

Ein Angebot kann nur dann in der Wertung verbleiben, wenn der Bieter eine Streichung seiner hinzugefügten Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen vorgenommen hat oder davon ausdrücklich Abstand nimmt und ein dem maßgeblichen Inhalt der Vergabeunterlagen vollständig entsprechendes Angebot vorliegt.

Vorbehalte und/oder Bedingungen zu einem Angebot sind grundsätzlich nicht zulässig.

## 3. Amtssprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.



## 4. Alternativ- und Nebenangebote

Alternativ- und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Angebote von Bieter, die denselben Unterauftragnehmer benennen, gelten als ein Angebot. Angebote verschiedener Bieter, die vorsehen, dass identische Leistungen durch denselben Unterauftragnehmer ausgeführt werden, gelten als ein Angebot, es sei denn, dass die Leistungen des Unterauftragnehmers für die gesamte Leistung nur von untergeordneter Bedeutung sind (davon geht der Auftraggeber aus, wenn der Anteil für diese Leistungen an der Gegenleistung unter 10 % liegt) oder wenn alle betroffenen Bieter zweifelsfrei nachweisen können, dass keine Wettbewerbsabsprachen vorgekommen sind. Der Auftraggeber weist alle Interessenten aber bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass es in ihrem eigenen Interesse liegt, nur Unter-auftragnehmer zu benennen, die dem betreffenden Bieter zusichern, für dieses Projekt exklusiv für ihn tätig zu werden.

## 5. Erstattung von Angebotskosten

Die Kosten, die dem Bieter im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung des Angebotes entstehen, gehen **zu Lasten des Bieters** und werden **nicht** vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW **erstattet**.

## 6. Erklärungen und sonstige Unterlagen

Dem Angebot sind die im Formular 325 aufgeführten Unterlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist vollständig elektronisch im Bietertool unter "Eigene Dokumente" hinzuzufügen, z.B. als .pdf-Dokument. Etwaige Änderungen des elektronischen Angebots sind bis zum Ende der oben genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Es sind **zwingend** die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

Änderungen oder Ergänzungen an den von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen sind **nicht** zulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

### **Hinweis:**

*Bei Fragen oder Problemen zur Nutzung des Vergabemarktplatzes wenden Sie sich bitte an das Service- und Support-Team: [support@cosinex.de](mailto:support@cosinex.de) . In dringenden Fällen gibt es eine Hotline für Bieter bzw. Bewerber für Fragen zur Bedienung des Vergabemarktplatzes:*

*Service-Telefonnummer: 0900-1-267463 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen*



*Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen).*

*Die Servicezeiten der Hotline sind Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 17:00 Uhr.  
Bei technischen Fragen zur Anwendung des Bietertools des Vergabemarktplatzes des Landes NRW wenden Sie sich bitte ebenfalls unmittelbar an das Service- und SupportTeam der Firma Cosinex GmbH ([www.cosinex.de](http://www.cosinex.de)).*

## **6.1 Anforderungen an die Eignung**

Falls der Bieter Unterauftragnehmer einsetzen möchte, müssen diese über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) für die Durchführung des Auftrages verfügen.

### **Eignungskriterien (§ 33 UVgO)**

#### **zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:**

- Kurze Selbstdarstellung des bietenden Unternehmens (Rechtsform, Gründungsjahr und -ort, Management, Standorte etc.) sowie Darstellung der fachlichen Schwerpunkte (Kernkompetenzen).

#### **zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit:**

- Vorlage von mindestens zwei (2) positiven Referenzen über vergleichbare Aufträge:  
Aus diesen vergleichbaren Aufträgen, die das bietende Unternehmen in den letzten drei (3) Jahren ausgeführt hat, sollten sich dessen Kompetenzen, Zuverlässigkeit und Flexibilität positiv widerspiegeln.
- Angabe des Bieters, welche Teile des Auftrags er unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.

Es ist jeweils der Vordruck „Referenzprojekt“ für die Referenzdarstellung(en) – vollständig je Referenzprojekt zwingend auszufüllen und separat vorzulegen. Sollte der Vordruck zur Darstellung des Inhaltes des durchgeführten Auftrages nicht ausreichen, kann dem Vordruck eine weitere separate – eindeutig gekennzeichnete – Anlage hinzugefügt werden.

Die Vorlage der Unterlagen zu allen genannten Eignungsanforderungen ist zwingend erforderlich. Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen. Sollten die o.g. geforderten positiven Referenzen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise (separat auf dem Vordruck Referenzprojekt) vorgelegt werden, wird das Angebot vom weiteren Vergabeverfahren zwingend ausgeschlossen! Werden die



Vergabeunterlagen abgeändert, ist das Angebot ebenfalls zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Hinweis:

Der Auftraggeber wird die vorgelegte(n) Referenz(en) überprüfen. Sollte sich eine Referenz als unwahr, falsch, negativ, unvollständig oder gänzlich unbrauchbar darstellen, wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

## **7. Bietergemeinschaften / Einsatz von Unterauftragnehmern**

Bei Bietergemeinschaften (nicht Unteraufträge) sind alle jeweiligen Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigte Vertretung im Formular 531 zu benennen und diese müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen.

### **Einsatz von Unterauftragnehmern / Eignungsleihe**

Sofern beabsichtigt ist, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 34 UVgO) in Anspruch zu nehmen, sind die elektronisch ausgefüllten Formulare 534a und 534b dem Angebot beizufügen.

Sollten Auftragsteile an andere Unternehmen vergeben werden (Unteraufträge nach § 26 UVgO), ist das Formular 533a vom Hauptauftragnehmer und das Formular 533b vom Unterauftragnehmer elektronisch auszufüllen und dem Angebot durch den Button „Speichern“ im Bietertool beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass eine Unterauftragsvergabe im Rahmen dieses Auftrags auch nachträglich bzw. ein Wechsel von Unterauftragnehmer nur zulässig ist, sofern der Auftraggeber zuvor schriftlich eingewilligt hat.

Es sind zwingend die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

## **8. Nachforderung**

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, gemäß § 41 Abs. 2 UVgO beizubringenden Unterlagen, die nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgelegt worden sind, insoweit in den Unterlagen selbst oder an anderer Stelle nichts Gegenteiliges geregelt ist, nachzufordern. Das Gleichbehandlungsgebot wird vom Auftraggeber gewahrt. Die Bieter haben jedoch keinen Anspruch auf die



Nachforderung. Gemäß § 41 Abs. 3 UVgO ist eine Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung des Angebotes anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen.

Weitergehend behält sich der Auftraggeber das Recht vor, insofern einzelne Unterlagen unvollständig oder missverständlich sind, die Bieter – unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes – aufzufordern, ihre Unterlagen zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Bieter haben jedoch auch auf diese Nachforderung keinen Anspruch.

## 9. Ausschlusskriterien

- Neben den unter Ziffer 8 sowie in der UVgO geltenden Ausschlussgründen werden Angebote aufgrund folgender Kriterien ausgeschlossen:
- wenn ein Angebot – spätestens auch nach einer etwaigen Nachforderung gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 2 UVgO – nicht alle im Formular 325 aufgeführten Unterlagen bzw. geforderten Nachweise - in der jeweils geforderten Form und Vollständigkeit aufweist, sowie
- wenn bereits eine Anforderung der Leistungsbeschreibung nicht erfüllt wird,
- wenn die Qualität des Ausführungskonzeptes nicht mit mindestens durchschnittlich 3 Punkten bewertet werden kann.

## 10. Auskunft nach dem Wettbewerbsregistergesetz

Der Auftraggeber führt eine Abfrage nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz durch. Dies gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer.

Das bundesweite Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern für Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die den Auftraggebern eine Prüfung des Vorliegens bestimmter Wirtschaftsdelikte ermöglichen, wegen derer diese ein Unternehmen von dem Vergabeverfahren grundsätzlich ausschließen müssen oder ausschließen können. Die Mitteilung der entsprechenden Delikte an das Wettbewerbsregister erfolgt durch die Strafverfolgungsbehörden und die Behörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind.

## III. Vertragsbedingungen

Die unter der Rubrik „Vertragsbedingungen“ auf dem Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellte Zusätzliche Vertragsvereinbarung tritt mit der Erteilung des Zuschlags rechtsverbindlich in Kraft. Seitens des Bieters muss die Zusätzliche Vertragsvereinbarung nicht ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit dem Angebot vorgelegt werden. Aus deklaratorischen Gründen wird das zur Verfügung



gestellte Exemplar um die aus dem Angebot des Unternehmens zu entnehmenden Angaben ergänzt und dem Auftragnehmer zur Unterzeichnung nochmal übersandt. Die Unterzeichnung ist für das rechtsverbindliche Zustandekommen der Zusätzlichen Vertragsvereinbarung jedoch nicht erforderlich.

## **IV. Angebotsprüfung**

Die eingegangenen Angebote werden vom Auftraggeber nach Ablauf der Angebotsfrist ausgewertet.

Die Prüfung von Angeboten nach der Angebotsöffnung erfolgt auf der Grundlage der UVgO in den vier folgenden Wertungsstufen:

- Formale Prüfung
- Eignungsprüfung
- Prüfung der Angemessenheit der Preise
- Wirtschaftlichkeitsprüfung

Jede einzelne Wertungsstufe ist sachlich-inhaltlich für sich abgeschlossen. Keine der Stufen wird mit einer anderen vermischt. Auf einer vorhergehenden Wertungsstufe auszuschließende Angebote werden daher in den weiteren Stufen im Ergebnis nicht mehr berücksichtigt. Die Organisation der Prüfungsabläufe und ein hierbei gebotenes arbeitsteiliges Vorgehen kann es erforderlich machen, dass mit der Prüfung der Angebote auf einer nachfolgenden Wertungsstufe bereits begonnen wird, obwohl der Prüfungsvorgang auf einer vorhergehenden Wertungsstufe zeitlich und inhaltlich noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die sachlich-inhaltliche Trennung der Wertungsstufen bleibt hiervon unberührt.

### **1. Formale Prüfung**

In der ersten Wertungsstufe erfolgt die formale Prüfung.

Gemäß § 41 Abs. 1 UVgO muss in der ersten Wertungsstufe eine formale Prüfung erfolgen, in der beispielsweise das Vorhandensein aller wesentlichen Preisangaben und der Unterschriften etc. zu überprüfen ist.

Nur wenn alle Prüfpunkte mit einem positiven Ergebnis bewertet werden, kann das jeweilige Angebot im Ergebnis in die nächste Wertungsstufe übernommen werden. Formal nicht korrekte Angebote werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

### **2. Eignungsprüfung**

In der zweiten Wertungsstufe erfolgen die Eignungsprüfung und die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.



Gemäß § 42 Abs. 1 UVgO muss in der zweiten Wertungsstufe eine Eignungsprüfung erfolgen, in der zu überprüfen ist, ob der Bieter die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzt. Zudem ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 35 UVgO zu prüfen.

Nur wenn die erforderliche Eignung des Bieters und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen festgestellt ist, kann das jeweilige Angebot im Ergebnis in die nächste Wertungsstufe übernommen werden. Angebote von Bieter, die nicht über die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung verfügen und / oder bei denen Ausschlussgründe vorliegen, werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

### **3. Prüfung der Angemessenheit der Preise**

In der dritten Stufe erfolgt die Prüfung der Angemessenheit der Preise.

Gemäß § 44 UVgO darf der öffentliche Auftraggeber auf Angebote, deren Gesamtpreis in offenbarem Missverhältnis zur Leistung steht, den Zuschlag ablehnen. Ungewöhnlich niedrige Preise können zu einer Überprüfung der Angemessenheit der Preise (§ 44 Abs. 1 UVgO) und einem Ausschluss des betreffenden Angebotes von der weiteren Wertung führen (§ 44 Abs. 3 UVgO).

Die Prüfung auffälliger Preise erfolgt dabei grundsätzlich in folgenden Schritten:

- Prüfung der Einzelposten der Angebote
- Ggf. Anforderung von Belegen vom jeweiligen Bieter
- Ggf. Durchführung eines Aufklärungsgesprächs mit dem jeweiligen Bieter

### **4. Wirtschaftlichkeitsprüfung**

In der vierten Wertungsstufe werden die Angebote hinsichtlich der Leistung und des Preises anhand der u. g. Kriterien beurteilt. Nach § 43 Abs. 1 UVgO ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Gemäß § 43 Abs. 2 UVgO erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Die Bewertung erfolgt gemäß § 43 Abs. 2 UVgO auf der Grundlage der eingereichten Angebote und sonstigen mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen. Es werden nur die Angebote berücksichtigt, welche die Vorgaben der Vergabeunterlagen, insbesondere die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung komplett erfüllen.

Es gelten folgende Kriterien:

- 60 %: Qualität des Ausführungskonzepts



- 40 %: Preis

#### **4.1 Kriterium „Qualität des Ausführungskonzepts“:**

(60 % Gewichtung)

Das Ausführungskonzept wird gemäß dem Bewertungskonzept und dem Bewertungsschema bewertet. Es können max. 5 Punkte gemäß der folgenden Skala erreicht werden. Die maximale Gesamtpunktzahl für die Leistungsbewertung beträgt somit 3.000 Gesamtpunkte bei insgesamt zu vergebenden 600 Punkten.

Die Punktvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwartungen und Zielsetzungen auf Basis folgender Skala:

- 5 Punkte = Das Ergebnis übertrifft alle Erwartungen und die in der Leistungsbeschreibung zum Ausdruck kommenden Anforderungen erheblich. Es handelt sich um ein ausgezeichnetes Ergebnis.
- 4 Punkte = Das Ergebnis übertrifft die Erwartungen und die in der Leistungsbeschreibung zum Ausdruck kommenden Anforderungen.
- 3 Punkte = Das Ergebnis entspricht den Erwartungen und den in der Leistungsbeschreibung zum Ausdruck kommenden Anforderungen.
- 2 Punkte = Das Ergebnis bleibt geringfügig unter den Erwartungen und den in der Leistungsbeschreibung zum Ausdruck kommenden Anforderungen.
- 1 Punkt = Das Ergebnis bleibt unter den Erwartungen und den in der Leistungsbeschreibung zum Ausdruck kommenden Anforderungen und weist geringe Mängel auf.
- 0 Punkte = Das Ergebnis entspricht nicht den Erwartungen und den in der Leistungsbeschreibung zum Ausdruck kommenden Anforderungen und weist im Gesamtzusammenhang erhebliche Mängel auf.

Die Maßstäbe für die Bewertung ergeben sich aus den in der Leistungsbeschreibung dargestellten Erwartungen und Zielsetzungen sowie aus dem Bewertungskonzept.

#### **4.2 Kriterium „Preis“:**

(40 % Gewichtung)

Für den Preis können max. 2.000 Gesamtpunkte erreicht werden bei insgesamt 400 Gewichtungspunkten. Der niedrigste Gesamtpreis (netto) wird somit mit 5 Punkten \*



400 Gewichtungspunkte = 2.000 Gesamtpunkte berechnet.

Das Kriterium „Preis“ geht nach der Rangfolge der Angebotspreise in die Bewertung ein. Ausgangspunkt ist das ordnungsgemäß eingegangene Angebot mit dem günstigsten Gesamtpreis (netto) gemäß dem Preisblatt.

Die Punktevergabe für die Angebote erfolgt in folgender Rangfolge:

- der günstigste Preis: 5 Punkte
- der zweitgünstigste Preis: 4 Punkte
- der drittplatzierte Preis: 3 Punkte
- der viertplatzierte Preis: 2 Punkte
- der fünftplatzierte Preis: 1 Punkt
- darüber liegende Preise erhalten: 0 Punkte

Die jeweilige ermittelte Rangfolge aller eingegangenen Angebote wird mit den Gewichtungspunkten multipliziert.

**Beispielberechnung:**

Bestes Konzept zur Auftragsausführung = 5 Punkte x 600 Gewichtungspunkte = 3.000 Punkte  
drittbester Gesamtpreis bei der  
Hauptleistung (netto) = 3 Punkte x 400 Gewichtungspunkte = 1.200 Punkte  
Gesamtpunkte Angebot 1: = **4.200 Punkte**  
(von 5.000 maximal zu erhaltenden Punkten)

Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt für beide Zuschlagskriterien insgesamt **5.000 Punkte**.

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.



---

Die Entscheidung über den Zuschlag wird spätestens am letzten Tag der Bindefrist getroffen. Sofern der Zuschlag auf ein Angebot bis zum Ablauf der Bindefrist nicht erteilt wurde, konnte das entsprechende Angebot nicht berücksichtigt werden. Auf § 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO wird hingewiesen.